Anlage 1

Arbeitsanleitung

für die Bearbeitung der Listen und für die laufende Veranlagung

In den in Kürze eintreffenden Listen sind diejenigen Fälle ausgewiesen, in denen zur Kz. 19.30 (anzurechnende KSt) ein größerer Betrag als 6.000,- DM ausgewiesen ist. Die Liste enthält die Werte zu den Kz. 19.30 und Kz. 19.76. Nicht in der Liste ausgewiesen sind folgende Fälle:

- Fälle mit einem zu versteuernden Einkommen kleiner, gleich 0 DM,
- Fälle mit Kz. 11.15 Wert 1 in der UFA 31,
- Fälle, in denen keine Eingabe zur Kz. 19.76 vorhanden ist.

1.
Es sind zunächst folgende Fälle zu unterscheiden:

1.1. Das zu versteuernde Einkommen ist kleiner, gleich 0.

Es ist nichts weiter zu veranlassen.
(↳Diese Fälle sind in den Listen nicht ausgewiesen, da KSt nicht anfällt [§ 23 Abs. 2 Satz 3 KStG 1999].)

1.2. Es handelt sich um eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, die zur Gliederung des vEK verpflichtet ist.

Es ist nichts weiter zu veranlassen.
(↳Diese Fälle sind in den Listen nicht ausgewiesen, da § 23 Abs. 2 KStG 1999 hier nicht anwendbar ist.)

1.3.1. Eine Eingabe zur Kz. 19.76 ist nicht vorhanden

Es ist nichts weiter zu veranlassen.
(↳Diese Fälle sind in den Listen nicht ausgewiesen, da hier die Berechnung durch den Rechner korrekt erfolgte.)

1.3.2. Der Wert zur Kz. 19.76 ist gleich dem Wert zur Kz. 19.30 x $^{10}/_{3}$

Es ist nichts weiter zu veranlassen.
(↳Diese Fälle sind in den Listen nicht ausgewiesen, da die Dividenden bereits vollständig mit 45 % besteuert worden sind.)

1.3.3. Die Eingabe zur Kz. 19.76 ist gleich „0“

Der Fall ist zu überprüfen; s. unter 2. der Arbeitsanleitung.

1.3.4. Die Eingabe zur Kz. 19.76 ist kleiner als die Eingabe zur Kz. 19.30 x $^{10}/_{3}$ und größer als „0“

Der Fall ist zu überprüfen; s. unter 2. der Arbeitsanleitung.

Sofern ein Fall der Nummer 1.3.3. oder 1.3.4. vorliegt, ist eine Überprüfung anhand der Akten der ausschüttenden Gesellschaft erforderlich.

2.
Im Hinblick auf die Überprüfung bei der ausschüttenden Gesellschaft ist wie folgt zu verfahren:

2.1. Es ist eine Kopie der jeweiligen Steuerbescheinigung zu fertigen und mit einer Anfrage in doppelter Ausfertigung an das für die Besteuerung der ausschüttenden Gesellschaft zuständige FA zu übersenden.

Hinweise: a) Hat die eine Ausschüttung empfangende Körperschaft direkt die Dividende von der ausschüttenden Körperschaft erhalten, ist die Anfrage einschließlich des Antwortformulars „KM § 23 Abs. 2 KStG - Körperschaft“ an das für die Besteuerung der ausschüttenden Gesellschaft zuständige FA zu übersenden.

b) Ist die Dividende über eine (oder mehrstufig über mehrere) Personengesellschaft(en) bezogen worden, so ist die Anfrage „KM § 23 Abs. 2 KStG - PersGes (1)“ an das für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte der Personengesellschaft zuständige FA zu übersenden, sofern dies ein FA in Brandenburg oder Berlin[2] ist. Ist ein FA eines anderen Bundeslandes zuständig, ist der Fall telefonisch mit der OFD abzustimmen (Ansprechpartner ist Frau Schumann, Tel. 865-2514).

Das FA, das für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte der Personengesellschaft zuständig ist, hat die Anfrage bei dem für die Besteuerung der ausschüttenden Gesellschaft zuständigen FA durchzuführen (unter Verwendung der Anfrage einschließlich des Antwortformulars „KM § 23 Abs. 2 KStG - PersGes (2)“). Es ist dann zu prüfen, ob eine Änderung des Feststellungsbescheides in Betracht kommt (vgl. unter 2.2.). Dabei ist zu beachten, dass die Beträge bezüglich der Gewinnausschüttung bei der Gesellschaft nur quotal (entsprechend dem Gewinnverteilungsschlüssel der Personengesellschaft) zu berücksichtigen sind.

Bei Erlass eines geänderten Feststellungsbescheides ist die Veranlagung der eine Ausschüttung „empfangenden“ Körperschaft zu prüfen und ggf. nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO zu ändern.

2.2. Nach Rücklauf der Antwort ist die Veranlagung der eine Ausschüttung empfangenden Körperschaft (bzw. die gesonderte und einheitliche Feststellung bei der eine Ausschüttung empfangenden Personengesellschaft) unter Hinzuziehung der Angaben des FA der ausschüttenden Gesellschaft zu überprüfen und ggf. zu ändern. Änderungsvorschrift ist - sofern nicht § 164 AO greift - § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO (neue Tatsachen).

[2] unter Hinweis auf OFD Berlin, Verfügung v. 10.8.2001, St 126 - S 2830 - 1/01 (ähnliche Überprüfungsaktion)

a) Weisen die Steuerbescheinigung und die bisherige Veranlagung (bzw. die bisherige gesonderte und einheitliche Feststellung bei Personengesellschaften) eine höhere „EK 45-Leistung“ aus, als das FA der ausschüttenden Gesellschaft mitteilt, so ist eine Berichtigung der Steuerfestsetzung „nach unten“ nicht vorzunehmen.

b) Weist hingegen die Steuerbescheinigung eine geringere (auch „0“, nicht aber: keine) „EK 45-Leistung“ aus, als das FA der ausschüttenden Gesellschaft mitteilt, so ist eine Berichtigung der Steuerfestsetzung (bzw. der gesonderten und einheitlichen Feststellung bei Personengesellschaften) unter Beachtung der mitgeteilten Werte des FA der ausschüttenden Gesellschaft vorzunehmen.

2.3. Das Ergebnis der Überprüfung der Listenfälle der Fallgruppen 1.3.3. und 1.3.4. ist anhand der beigefügten Ergebnislisten festzuhalten. Die Listen der Steuerfälle (vom FRZ) können nach Beendigung der Überprüfungsaktion als Weglegesache behandelt und nach dem 31.12.2002 vernichtet werden.

2.4. Auftretende Probleme können nach Einschaltung des HSgebl KSt jederzeit auch mit der OFD (Ansprechpartner Frau Schumann, Tel. 865-2514) abgestimmt werden.

2.5. Ist das ersuchte FA ein Brandenburger FA, so ist die Antwort umgehend, spätestens innerhalb einer Woche zu erteilen. Dabei ist durch das FA der ausschüttenden Gesellschaft auch auf eine mögliche strafrechtliche Relevanz einer ggf. fehlerhaften Bescheinigung zu achten. Ferner ist die Eintragung zur Kz. 19.77 zu überprüfen.

2.6. Erkennt ein Brandenburger FA bei der Beantwortung einer Anfrage, dass auch andere zur Gliederung des vEK verpflichtete Körperschaften als Gesellschafter vorhanden sind, so ist das für den weiteren Gesellschafter zuständige FA im Dividendenzahlungsfall entsprechend zu unterrichten bzw. insoweit ggf. ein Haftungsbescheid zu erlassen.

2.7. Es sind Fälle denkbar, in denen wegen fehlerhaft ausgestellter Steuerbescheinigungen seitens des für die Besteuerung der ausschüttenden Gesellschaft zuständigen FA bereits ein Haftungsbescheid erlassen worden ist. In solchen Fällen (dürfte sehr selten sein) sind, wenn der Haftungsbescheid bestandskräftig ist und der Anspruch (nahezu) vollständig getilgt ist, auf Seiten der Anteilseigner(in) keine Konsequenzen mehr zu ziehen, d. h. es verbleibt bei dem Haftungsbescheid. Ist der Haftungsbescheid jedoch angefochten worden oder ist der Haftungsanspruch noch nicht getilgt, so ist zu prüfen, ob eine Änderung der Veranlagung (bzw. Feststellung) wie oben beschrieben vorgenommen werden kann. Der Haftungsbescheid ist nach Bestandskraft der geänderten Besteuerung der Anteilseignerin aufzuheben. Insoweit ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten FÄ unabdingbar.

Dieses Verfahren ist auf Fälle beschränkt, bei denen ausschüttende Gesellschaft und Anteilseigner(in) bei einem Brandenburger oder Berliner FA geführt werden. In allen anderen Fällen sind die Konsequenzen beim Anteilseigner zu ziehen.

Finanzamt _____ Datum

StNr.: _____ Bearbeiter:

Tel.:

ANFRAGE

Finanzamt _____

Überprüfung der Besteuerung von Dividenden, die bei der ausschüttenden Körperschaft „aus EK 45 finanziert worden sind“ (§ 23 Abs. 2 KStG 1999)

Die hier unter der Steuernummer _____

steuerlich geführte

hat von der in Ihrem Finanzamt unter Steuernummer

geführten

_

entsprechend der beigefügten Ablichtung der Steuerbescheinigung Dividenden erhalten.

Zur Überprüfung der Versteuerung von Dividenden, für die EK 45 als verwendet gelten, bitte ich, die auf dem Antwortformular erbetenen Angaben anhand der dortigen Steuerakten zu machen und mir die Antwort baldmöglichst zurück zu senden.

Im Auftrag

Finanzamt _____ Datum

StNr.: _____ Bearbeiter:

Tel.:

ANTWORT

Finanzamt _____

Überprüfung der Besteuerung von Dividenden, die bei der ausschüttenden Körperschaft „aus EK 45 finanziert worden sind“ (§ 23 Abs. 2 KStG 1999)

zu StNr. _____ (Körperschaft)

Aus den hiesigen Steuerakten ergeben sich folgende Angaben:

Die Gesamtausschüttung, die der beigefügten Steuerbescheinigung zu Grunde liegt, wurde

- ☐ überhaupt nicht mit EK 45 verrechnet,
- ☐ vollständig mit EK 45 verrechnet,
- ☐ teilweise mit EK 45 verrechnet.

Im Einzelnen werden dazu folgende Angaben gemacht:

	Gesamtausschüttung	Anteil, der auf die o.g. Körperschaft entfällt
Gewinnausschüttung		
dafür verwendetes EK 45 lt. nachr. Teil		
davon $^{70}/_{55}$		

☐ Wegen der fehlerhaft ausgestellten Steuerbescheinigung wurde bereits ein Haftungsbescheid erlassen.

☐ Der Haftungsbescheid ist bestandskräftig und der Anspruch ist (nahezu) vollständig getilgt worden.

Im Auftrag

Finanzamt _____ Datum

StNr.: _____ Bearbeiter:

Tel.:

ANFRAGE

Finanzamt _____

Überprüfung der Besteuerung von Dividenden, die bei der ausschüttenden Körperschaft „aus EK 45 finanziert worden sind“ (§ 23 Abs. 2 KStG 1999)

Die hier unter der Steuernummer _____

steuerlich geführte

_____ Personengesellschaft _____

hat von der in Ihrem Finanzamt unter Steuernummer

geführten

_

entsprechend der beigefügten Ablichtung der Steuerbescheinigung Dividenden erhalten.

Zur Überprüfung der Versteuerung von Dividenden, für die EK 45 als verwendet gelten, auf der Ebene eines Mitunternehmers in der Rechtsform einer Körperschaft bitte ich, die auf dem Antwortformular erbetenen Angaben anhand der dortigen Steuerakten zu machen und mir die Antwort baldmöglichst zurück zu senden um zunächst die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte der Personengesellschaft zu überprüfen.

Im Auftrag

Finanzamt _____ Datum

StNr.: _____ Bearbeiter:

Tel.:

ANTWORT

Finanzamt _____

Überprüfung der Besteuerung von Dividenden, die bei der ausschüttenden Körperschaft „aus EK 45 finanziert worden sind“ (§ 23 Abs. 2 KStG 1999)

zu StNr. _____

Aus den hiesigen Steuerakten ergeben sich folgende Angaben:

Die Gesamtausschüttung, die der beigefügten Steuerbescheinigung zu Grunde liegt, wurde

- ☐ überhaupt nicht mit EK 45 verrechnet,
- ☐ vollständig mit EK 45 verrechnet,
- ☐ teilweise mit EK 45 verrechnet.

Im Einzelnen werden dazu folgende Angaben gemacht:

	Gesamtausschüttung	Anteil, der auf die o.g. Personengesellschaft entfällt
Gewinnausschüttung		
dafür verwendetes EK 45 lt. nachr. Teil		
davon $^{70}/_{55}$		

☐ Wegen der fehlerhaft ausgestellten Steuerbescheinigung wurde bereits ein Haftungsbescheid erlassen.

- ☐ Der Haftungsbescheid ist bestandskräftig und der Anspruch ist (nahezu) vollständig getilgt worden.

Im Auftrag

Finanzamt _____ Datum

StNr.: _____ Bearbeiter:

Tel.:

ANFRAGE

Finanzamt _____

Überprüfung der Besteuerung von Dividenden, die bei der ausschüttenden Körperschaft „aus EK 45 finanziert worden sind“ (§ 23 Abs. 2 KStG 1999)

Die hier unter der Steuernummer _____

steuerlich geführte

hat über die in Ihrem Finanzamt unter Steuernummer

geführten

_

(Personengesellschaft)

Dividenden bezogen.

Hinsichtlich der Sicherstellung der korrekten Versteuerung von Dividenden, für die EK 45 als verwendet gelten, bitte ich, im Hinblick auf einen korrekten Grundlagenbescheid (hier insbesondere Anlage ESt 1, 2, 3 B (K)) das für die ausschüttende Körperschaft zuständige FA aufzufordern Ihnen die in der Anlage vorgesehenen Auskünfte zu erteilen.

Ich bitte mir gesondert mitzuteilen, falls keine Änderung des Feststellungsbescheides erforderlich ist.

Im Auftrag _____

Finanzamt _____

Überprüfung der Besteuerung von Dividenden, die bei der ausschüttenden Körperschaft „aus EK 45 finanziert worden sind“ (§ 23 Abs. 2 KStG 1999)

	Nach Rücklauf der Kontrollmitteilung (bzw. des geä. Feststellungsbescheids) und erforderlicher Änderung: **Mehrsteuern**		
Steuernummer	**KSt**	**SolZ**	**Zinsen § 233 a AO**

Anzahl der noch offenen Fälle: _____
(Fälle, in denen noch eine Rückantwort aussteht, die daher noch nicht überprüft werden konnten.)

Nachmeldung erfolgt voraussichtlich zum: _____